VERÖFFENTLICHUNGEN DER

HISTORISCHEN KOMMISSION ZU BERLIN

BAND 41

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1973

HERBERT HELBIG

GESELLSCHAFT UND WIRTSCHAFT DER MARK BRANDENBURG IM MITTELALTER

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1973

Die Schriftenreihe der Historischen Kommission zu Berlin erscheint mit Unterstützung des Senators für Wissenschaft und Kunst, Berlin

Lektorat der Schriftenreihe:

CHRISTIAN SCHÄDLICH

©

ISBN 3 11 003795 5

Copyright 1973 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp. — Printed in Germany.
Alle Rechte des Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe und der Anfertigung von Mikrofilmen — auch auszugsweise — vorbehalten.
Satz und Druck: Saladruck, 1 Berlin 36

VORWORT

Für die von der Historischen Kommission zu Berlin seit Jahren vorbereitete Geschichte von Brandenburg und Berlin, von der 1968 der Band für das 19. und 20. Jahrhundert schon vorgelegt werden konnte, ist für den ersten Band auch ein Kapitel über Gesellschaft und Wirtschaft im Mittelalter vorgesehen. Die Bearbeitung dieses Themas ergab die hier zur Darstellung gekommene Geschichte der gesellschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Entwicklung in den brandenburgischen Landesteilen bis zum Beginn des Jahrhunderts der Reformation. Das Fehlen überschauender und zusammenfassender Untersuchungen insbesondere zum Wirtschaftsleben in der mittelalterlichen Mark Brandenburg für jene ältere Zeit machte breitere Erhebungen auf der vorliegenden Quellenbasis notwendig, die wegen ihres den Rahmen eines Gemeinschaftswerkes sprengenden Umfanges in dem erwähnten Sammelband nicht erscheinen können und deshalb mit allen Belegen hier vorgelegt werden. Die Nachweisungen werden nicht als Anmerkungen im Textteil, sondern abschnittsweise als Anhang geboten, in einer Form, die nur den an einem Detail unmittelbar Interessierten zum Nachschlagen zwingt. Auch die Erörterung einzelner Spezialfragen ist in den Anhang verwiesen worden.

Berlin-Zehlendorf,
den 1. Oktober 1972

Herbert Helbig

INHALT

Vorwort des Autors V

ERSTER TEIL
Gesellschaft und soziale Ordnung

Der Adel 1
Das Landvolk 7
Herkunft 7
Hufenbauern und Schulzen 10
Kossäten, Gesinde und Krüger 12
Müller 13
Fischer 15
Das Bürgertum 18
Entstehung und städtische Führungsschichten, Kaufmannsgilden, Gewandschneider, Lehnbürger 18
Rechtsstellung und soziale Lage der Mittelschichten Die Zünfte 22
Städtische Unterschichten 29
Bevölkerungszahlen und Lebensbedingungen 30
Die Geistlichkeit 33
Die Juden 35
Landesherren, adlige Stände und Städte 38
Wirtschaftliche Aspekte der landesherrlichen Politik in askanischer Zeit 38
Ständische Interessenpolitik 40
Die Bedeverträge des 13. Jahrhunderts 44
Adliges Fehdewesen und Städtebünde 48
Soziale Kämpfe in den Städten 54
Landstände und Landesherrschaft seit 1450 59

ZWEITER TEIL
Die Wirtschaft

Die Agrarwirtschaft 69
Die Mühlenwirtschaft 82
Das Fischereiwesen 84
Die Zeidlerei 85
Das Verkehrswesen 89
Landstraßen 89
Wasserwege 94
Transport- und Geleitswesen 98
Markt, Niederlage und Bannmeile 100

Münzwesen, Zölle, Handelsabgaben 104
Das städtische Handwerk 110
Die Bierbrauerei 114
Der Weinbau 115
Der Handel 117
Frühe Handelsbeziehungen 117
Hansischer Handelsverkehr 121
Getreidehandel 125
Handel mit Gemüse, Obst und anderen Produkten der Landwirtschaft 128
Handel mit Vieh und tierischen Produkten 129
Fischhandel 132
Bierhandel 135
Weinhandel 137
Salz- und Gewürzhandel 140
Handel mit Produkten des Textilgewerbes 142
Handel mit Holz und Steinen 146
Handel mit Metallwaren; industrielle Frühformen 149
Die wirtschaftliche Lage der Mark Brandenburg im Spätmittelalter 151

ANMERKUNGEN

ERSTER TEIL: Gesellschaft und soziale Ordnung

Der Adel 157; *Das Landvolk* 158; *Müller* 159; *Fischer* 160; *Das Bürgertum* 160 (Entstehung und städtische Führungsschichten, Kaufmannsgilden, Gewandschneider, Lehnbürger 160; Rechtsstellung und soziale Lage der Mittelschichten — Die Zünfte 161; Städtische Unterschichten 163; Bevölkerungszahlen und Lebensbedingungen 163); *Die Geistlichkeit* 164; *Die Juden* 164; *Landesherren, adlige Stände und Städte* 166 (Wirtschaftliche Aspekte der landesherrlichen Politik in askanischer Zeit 166; Ständische Interessenpolitik 167; Die Bedeverträge des 13. Jahrhunderts 168; Adeliges Fehdewesen und Städtebünde 168; Soziale Kämpfe in den Städten 170; Landstände und Landesherrschaft seit 1450 171).

ZWEITER TEIL: Die Wirtschaft

Agrarwirtschaft 173; *Die Mühlenwirtschaft* 176; *Das Fischereiwesen* 176; *Die Zeidlerei* 176; *Das Verkehrswesen* 177 (Landstraßen 177; Wasserwege 178; Transport- und Geleitswesen 178); *Markt, Niederlage und Bannmeile* 179; *Münzwesen, Zölle, Handelsabgaben* 180; *Das städtische Handwerk* 181; *Die Bierbrauerei* 181; *Der Weinbau* 181; *Der Handel* 182 (Frühe Handelsbeziehungen 182; Hansischer Handelsverkehr 184; Getreidehandel 185; Handel mit Gemüse, Obst und anderen Produkten der Landwirtschaft 186; Handel mit Vieh und tierischen Produkten 186; Fischhandel 187; Bierhandel 187; Weinhandel 187; Salz- und Gewürzhandel 188; Handel mit Produkten des Textilgewerbes 188; Handel mit Holz und Steinen 189; Handel mit Metallwaren — industrielle Frühformen 189).

NAMENSVERZEICHNIS 190

BEILAGEN
(am Ende des Bandes)

ABBILDUNG 1: Dörflicher Lehnsbesitz der Bürger von Berlin, Cölln, und Spandau 1375

ABBILDUNG 2: Durchgangsstraßen der Mark Brandenburg im Mittelalter

ERSTER TEIL

Gesellschaft und soziale Ordnung

Der Adel

Anfang Dezember 1150 bestätigte König Konrad III. dem Bistum Havelberg ältere, in die Zeit seiner Gründung zurückreichende Besitzrechte mit einer Urkunde, die der Empfänger, Bischof Anselm, selbst ausgefertigt hatte und in der er ein recht düsteres Bild vom Zustand seines Diözesangebietes zeichnete. Anselm kannte ihn genau, denn er war erst wenige Wochen zuvor von der Havel an den königlichen Hof zurückgekehrt, und er wußte auch, daß dem unwegsamen und kaum erschlossenen Land nur durch großzügige Besiedlung aufgeholfen werden konnte. Der König billigte das Vorhaben des Bischofs, und dieser erhielt das Recht zur Ansetzung von Siedlern, gleichviel, von wo sie kommen und welchem Volkstum sie angehören mochten *(liberam habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacumque gente voluerit vel habere potuerit)*. Verfügt wurde auch, daß von keiner weltlichen Gewalt Besitz und Leuten des Bischofs Abgaben und Lasten auferlegt werden sollten, niemand sollte sich über sie irgendwelche Herrschaft anmaßen *(nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare presumat)* noch sie zum Bau von Befestigungen, zum Burgwerk zwingen. Offenbar waren solche Fälle vorgekommen, wofür jedenfalls spricht, daß die in der genannten Urkunde als alter Besitz bezeichnete Burg Putlitz schon damals fest in der Hand eines Adelsgeschlechtes war und das Bistum sich auch in der Folgezeit mit der Lehnshoheit begnügen mußte. Wie in diesem Fall konnte Havelberg nicht mehr alle Ansprüche auf Rechte und Besitzungen geltend machen, die der Kirche im 10. Jahrhundert zugesprochen waren, von ihr aber in der langen Zeit vom Slawenaufstand 938 bis zum Wendenkreuzzug 1147 ohnehin nicht hatten genutzt werden können.

Eben dieses von König und Kurie gebilligte Kreuzzugsunternehmen gegen die ostelbischen, nördlich der Havel ansässigen Slawen hatte nicht nur die Wiedergewinnung des Bischofssitzes Havelberg, sondern in den rückeroberten Landen auch die Bildung neuer Herrschaftsbereiche durch adlige Herren zur Folge. Einen solchen begründeten, und das

kann erst 1147 oder unmittelbar danach möglich gewesen sein, in einem Teil der bischöflichen *terra* Putlitz die Herren Gans, die sich seitdem und noch heute Gans Edle Herren von Putlitz nennen, vermutlich als freie Leute, aber wohl nicht als edelfreie Herren aus Ostsachsen kamen und sich auf Grund des durch Eroberung gewonnenen Besitzes, in dem sie alle Rechte ausübten, später des Prädikates *nobilis* bedienten. Zuzug zur Kreuzfahrt ins Wendenland muß auch aus dem zwischen Elbe und Havel vorgeschobenen nördlichen Magdeburger Kirchenland erfolgt sein, denn nach Abschluß des Unternehmens sind die auf Altenplatow stammgesessenen Herren von Plotho um Kyritz und Wusterhausen an der Dosse und die Burgherren von Jerichow als Herren des Ländchens Friesack im Havelland Träger der Besiedlung gewesen, haben landesherrliche Rechte wahrgenommen, Burgen erbauen lassen und Städte gegründet, wofür urkundliche Zeugnisse freilich erst aus dem 13. Jahrhundert vorliegen. Damals trat auch die östlich und nördlich an ihren Territorialbesitz angrenzende Herrschaft Ruppin ins Licht der Geschichte, die von den vom Ostharz stammenden Herren von Arnstein, Inhabern der ostelbischen Herrschaft Lindow bei Zerbst, begründet worden ist, ebenfalls in den Jahren nach dem Kreuzzug, an dem einer der Arnsteiner teilgenommen haben dürfte, ein wiederholt als Begleiter Albrechts des Bären bezeugter edelfreier Herr. So unterschiedlich auch die geburtsständische Stellung dieser vier Geschlechter, der Herren Gans, Plotho, Jerichow und Arnstein als freie Leute, erzbischöflich magdeburgische Ministeriale und Angehörige des dynastengleichen hohen Adels bei Aufnahme ihrer Herrschaftsgründungen sein mochte, so haben sie doch in völlig gleichartiger Weise unabhängig und selbständig über ihre Machtbereiche verfügt. Die Eingliederung in den brandenburgischen Landesstaat vollzog sich indessen auf sehr verschiedene Weise. Den Gans zu Putlitz, die ihren ursprünglichen Besitz noch auf die westliche und nördliche Prignitz mit Wittenberge, Lenzen, Perleberg und Pritzwalk ausdehnen konnten, gereichte das Bündnis mit dem aus Mecklenburg vordringenden Dänenkönig zum Verhängnis, dessen Gegner, die Grafen von Schwerin und der brandenburgische Markgraf Albrecht II., den Herren Gans schon im frühen 13. Jahrhundert Stück um Stück ihres Besitzes entrissen. Zurückgedrängt auf das bischöfliche Lehen Putlitz und das kleine Ländchen Wittenberge als markgräfliches Lehen, hat dieses Geschlecht sich fortan der brandenburgischen Landeshoheit unterordnen müssen. In der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts wurden durch die Machtausdehnung der Askanier auch die Herrschaftsrechte der Plotho und Friesack aus-

gelöscht, so daß bereits um 1300 über Prignitz und Havelland mit Ausnahme der den Bistümern Havelberg und Brandenburg gehörenden Teile fast vollständig die Markgrafen gebieten konnten. Lediglich in dem Territorium der Grafen von Lindow-Ruppin blieben diese uneingeschränkt Landesherren, bis nach ihrem Aussterben 1524 auch dieser große Besitz an die Markgrafen von Brandenburg fiel.

In dem westelbischen Grenzbereich gegenüber dem Slawenlande, seit dem 14. Jahrhundert Altmark genannt, hatten sich vor dem Wendenkreuzzug verschiedene selbständige Herrschaften gebildet, die aber größtenteils bereits im 13. Jahrhundert der Besitz- und Rechtsausweitung der schon zur Zeit Albrechts des Bären vornehmlich im östlichen Landesteil und im Raum um Salzwedel und Arendsee reich begüterten Askanier erlagen. So ging der äußerste Südosten zwischen Tanger und Elbe, die aus dem Erbe der ostsächsischen Grafen Hillersleben an die Arnsteiner gekommene Grafschaft Grieben, um 1214 durch Kauf an Markgraf Albrecht II., nachdem rund drei Jahrzehnte früher mit Tangermünde und Arneburg bereits die nördlicher an der Elbe gelegenen Burgplätze askanisch geworden und die vermutlich königlichen Burggrafen edelfreien Standes verdrängt worden waren. Auch von der Burg Gardelegen hatten in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts freie Herren aus der Halberstädter Gegend Grafenrechte über einen größeren Besitzkomplex ausgeübt, der sich jedoch wie die altmärkischen Elbeburgen schon in den achtziger Jahren fest in der Hand der Askanier befand. Herkunftsgebiet der mächtigen Grafen von Osterburg, deren Urheimat in Schwaben lag, war das nördliche Harzvorland. In dem alten Königsland der *marchia antiqua Stendalgensis* geboten sie neben Streubesitz zwischen Salzwedel und Gardelegen in der Hauptsache über einen weithin geschlossenen Güterbestand zwischen den Flüssen Milde und Tanger. Damit waren sie den Askaniern unmittelbar benachbart, um deren wichtige Stadt Stendal fast ausschließlich osterburgische Dörfer lagen. Es war bereits zu Auseinandersetzungen zwischen den Rivalen um landesherrliche Rechte gekommen, als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Osterburg ausstarben, deren Herrschaftsbereich daraufhin im markgräflichen Territorialstaat aufging. Aus ostsächsischem Grenzgebiet dürften die Edelherren auf Burg Salzwedel gekommen sein, die sich unter askanischer Herrschaft als Burgvögte noch bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts hielten, während ein anderer Zweig des Geschlechts bereits um die Zeit des Wendenkreuzzuges am Unterlauf der Jeetze die Grafschaft Dannenberg begründet hatte. Mission und Besiedlung des linkselbischen Wendlandes setzten

sich auch die Grafen von Lüchow zur Aufgabe, deren Herrschaft sich zwischen Salzwedel und dem Besitz der Dannenberger Grafen von der Jeetze weit in das Niederungsgebiet beiderseits der Dumme hinzog. Als beide Grafenhäuser kurz hintereinander ausstarben, unmittelbar vor dem Erlöschen der askanischen Dynastie, fiel ihr Besitz an das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg.

Adelsherrschaften, deren Inhaber lehnrechtlich nicht an die Markgrafen gebunden waren und die als weitere Voraussetzung für den Aufstieg zu unabhängigen Landesherren über die notwendigen obrigkeitlichen Rechte und Machtmittel verfügten, hat es nur westlich der Elbe und in der Prignitz gegeben. Im östlichen Havelland, im Teltow und Barnim, in der Uckermark und Neumark konnte es dagegen allein zur Bildung von ritterlichem Grundbesitz kommen, weil die Eroberung und Besiedlung dieser Landschaften ausschließlich von markgräflichen Dienstmannen durchgeführt worden ist. Diese eng an die Person des brandenburgischen Landesherrn gebundenen Ministerialen lassen sich in größerer Zahl seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert nachweisen, wo sie auf Dienstgütern saßen, die ihnen aus askanischem Eigenbesitz zugewiesen worden waren. Noch in askanischer Zeit vergrößerte sich die landesherrliche Ministerialität durch Übernahme von Dienstmannen der verdrängten Dynasten und, auch noch später, durch Zuzug aus anderen Teilen des Reiches. Erscheinungen beschränkter persönlicher Freiheit, wie sie aus den Ministerialenrechten Altdeutschlands bekannt sind, überliefern brandenburgische Zeugnisse des 13. Jahrhunderts nicht, doch wird in der gleichen Zeit die geburtsständische Bezeichnung *ministerialis* immer mehr durch die berufsständische *miles* zurückgedrängt. Der Unterschied zwischen freier Vasallität und abhängiger Dienstmannschaft hat in der Mark Brandenburg keine wesentliche Rolle gespielt, entscheidend war die Entwicklung der Ritterschaft zum landesherrlichen Berufskriegerstand unter gleichen wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Dabei hat es jedoch soziale Abstufungen gegeben, wie sie hinsichtlich des Grundbesitzes zu Ausgang des 13. Jahrhunderts erkennbar werden zwischen *miles* und *famulus*, dem Knappen oder Rittersknecht, der auf seinem kleinen Hufengut in wirtschaftlicher Abhängigkeit blieb, weshalb er Dienst bei einem Mächtigeren leisten und Möglichkeiten zum Aufstieg suchen mußte. Eine Scheidung innerhalb der Ritterschaft vollzog sich erst seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert dadurch, daß zwischen Beschlossenen und Unbeschlossenen unterschieden wurde, den Inhabern landesherrlicher oder eigener Burgen und Schlösser und solchen, die ihre meist unbe-

festigten und in Dörfern gelegenen Höfe *(curiae)* als ritterlichen Ansitz innehatten. Dieses äußerliche Merkmal, das ursprünglich die im Dienste des Landesstaates als Landvögte, Landeshauptleute oder durch andere öffentliche Tätigkeit zu Burginhabern gewordenen ritterlichen Adligen ebenso kennzeichnete wie diejenigen, die sich Burgen und Schlösser durch den Einsatz eigener Mittel und Leute hatten errichten lassen, dieses Unterscheidungsmerkmal gewann allmählich auch eine rechtsständische Bedeutung. Die Beschlossenen erhielten die Einladungen zu Landtagen direkt von der Hofkanzlei; die Unbeschlossenen wurden durch öffentliches Ausschreiben unterrichtet. Daraus entwickelte sich eine Trennung zwischen Oberständen und einfacher Ritterschaft, wie sie ähnlich um die gleiche Zeit in den wettinischen Territorien mit der Unterscheidung zwischen Schriftsassen und Amtssassen einsetzte.

Bei den adligen Geschlechtern der Mark Brandenburg, deren Entwicklung über die Jahrhunderte des Mittelalters hinweg mit einiger Sicherheit verfolgt werden kann, ist zu beobachten, daß sie sich teilweise weit über die einzelnen Landesteile verstreut ansässig machten, zum Teil aber auch auf ihren Stammgütern lange Zeit hindurch seßhaft blieben. In der bei Antritt der luxemburgischen Herrschaft angefertigten Landesbeschreibung von 1373 werden für die Altmark vier bis in die Gegenwart blühende Familien als Burgeninhaber genannt, von denen keine ursprünglich in diesem Landesteil beheimatet war, nämlich die aus dem Nordthüringgau zugezogenen Alvensleben und Bartensleben, die rheinischen Schulenburg und die seit 1250 in der Uckermark nachweisbaren Jagow. Alteingesessene altmärkische Familien, die auch schon früh als Ministerialen der Markgrafen von Brandenburg auftreten, sind dagegen die Arnim und Buch, nachmals reich begütert um das uckermärkische Boitzenburg und in Stolpe im nordöstlichen Niederbarnim, die Königsmark und Knesebeck, die ins neumärkisch-pommersche Grenzgebiet verzogenen Kerkow sowie die in der älteren Zeit weniger hervortretenden Hassell und Rundstedt. Nachdem die Prignitz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unter markgräfliche Landesherrschaft gekommen war, erscheinen als erste Ministeriale aus dem Lande die Blumenthal und Stavenow, letztere später in der Neumark nachweisbar. Eigenburgherren sind 1373 die Quitzow, von denen noch in anderem Zusammenhang gehandelt werden muß, und die mit den Wittelsbachern ins Land gekommenen oberdeutschen Reichsministerialen Rohr, lange Zeit Herren auf Freyenstein und Meyenburg. Eng verbunden mit der Geschichte der Prignitz ist auch die der Geschlechter Winterfeld, Saldern, Kröcher, die den Südteil des Landes bei Havel-

berg innehatten, und der von 1237 bis 1945 auf Demerthin ansässigen Klitzing. Gleiches gilt von den Rochow auf Golzow in der Zauche, die wie die Lochow aus der bischöflich brandenburgischen Ministerialität kamen, während die Bredow und von der Marwitz mit Stammsitzen im Havelland zur ältesten märkischen Ritterschaft zu rechnen sind. Als Markgraf Ludwig der Römer 1354 das osthavelländische Ribbeck an die Bredows verpfändete, überließen diese das Dorf einem ihrer Dienstleute, dessen Nachkommen, die Herren von Ribbeck auf Ribbeck, durch Fontanes Ballade bekannt geworden, den Besitz fast sechshundert Jahre gehalten haben. Dagegen verfügten im gleichen 14. Jahrhundert auf dem Teltow die Gröben bereits über reichen Grundbesitz an der Nuthe, ebenso die Sparr im nördlichen Barnim, wo ihnen bis ins 18. Jahrhundert eine erhebliche Besitzvermehrung gelang. Dort sind seit 1259 im Gefolge und Hofdienst der Markgrafen, bald darauf als Vögte der Uckermark die Sydow nachzuweisen, deren Besitzbildung seit dieser Zeit in der westlichen und nordöstlichen Neumark einsetzte. 1373 war die Boitzenburg wieder landesherrlich, eine andere wichtige Burg der Uckermark, Warnitz, im Besitz der Holtzendorf, die wesentlichen Anteil an der Besiedlung des Uckerlandes gehabt haben. Im „Lande über der Oder", der Neumark, ist das großzügige Besiedlungswerk von Geschlechtern in die Wege geleitet worden, die erst allmählich mit dem brandenburgischen Adel verwuchsen, so die zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei der Gründung von Arnskrone (später Deutsch-Krone) nachzuweisenden, vom Harzvorland über Pommern zugewanderten Schöning, die im niederelbischen Lande Stormarn beheimateten Wedel, deren Besitz schon wenige Jahrzehnte später über die ganze Neumark verstreut lag, und neben den Kanitz, Kalkreuth, Zobeltitz vor allem die Borcke. Diese und andere Geschlechter erhielten die stattlichen Landzuweisungen unmittelbar nach der Erweiterung des brandenburgischen Markengebietes durch die Markgrafen zur Grenzsicherung gegen Polen und Pommern, wofür die Besiedlung der weithin unerschlossenen Landstriche eine wesentliche Voraussetzung bildete. Weitgehende Selbständigkeit in der Ausübung umfangreicher, fast landesherrlicher Rechte haben die Inhaber dieser Herrschaften wahren können, sie blieben aber, da sich die Markgrafen das Obereigentum an Grund und Boden vorbehielten, stets nur Lehnsbesitzer. Den letzten Schritt zum Erreichen eigener Landesherrschaft haben sie nicht gehen können.

Das Landvolk

Herkunft

Dem Verlauf der adligen Zuwanderung in die brandenburgischen Marken entsprach die des deutschen bäuerlichen Landvolkes, das vereinzelt bereits vor dem Einsetzen der großen Ostsiedelbewegung in die Grenzgebiete eingesickert war und, rasch zunehmend, seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zwischen Elbe, Havel und Nuthe, dann auch in den östlichen Landstrichen die vorgefundenen wirtschaftlichen Zustände völlig umgestaltete. Damit begann eine lange Zeit des Nebeneinanderlebens zweier volksmäßig verschiedener bäuerlicher Schichten, das allmählich zum Aufgehen der slawischen Bevölkerung in der deutschen führte. Bei der Stiftung des Klosters Diesdorf 1160 erhielt dieses acht Dörfer in der nordwestlichen Altmark, deren Einwohner Slawen waren. In der Gründungsurkunde wird das ausdrücklich vermerkt. Die Orte trugen deutsche Namen, doch ist nicht zu klären, ob es sich um ursprünglich deutsche Dörfer handelt, die Slawen überlassen wurden, oder eine Umbenennung slawischer Siedlungen stattfand, was erst im Verlauf des deutschen Herrschaftsausbaus erfolgt sein kann. Zum Teil legten die deutschen Siedler ihre Höfe in der Nähe einer slawischen Dorfstelle an, so daß fortan ein deutsches und ein slawisches Dorf gleichen Namens nebeneinander bestanden, teilweise kam es im Laufe der Zeit aber auch zu Zusammenlegungen, wodurch der Verschmelzungsprozeß beschleunigt worden sein mag. Von diesen Diesdorfer Klosterdörfern wird noch 1345 eins als *villa slavicalis* bezeichnet, doch ist dreißig Jahre später im Landbuch davon nicht mehr die Rede. Durchaus üblich war andererseits die Weitergabe des Namens eines aufgelassenen slawischen Dorfes an eine deutsche Neugründung. So erhielt 1184 die Kirche in Arendsee *villam teutonicam, que dicitur Kaulitz, et slavicas villas*, wo sich ebenfalls deutsches und slawisches Volkstum auf lange hin nebeneinander erhielten. Noch bei der Gründung der Neustadt Salzwedel 1247 ist verfügt worden, daß die zuziehenden deutschen und slawischen Bauern als Bürger gleichen Rechtsstand haben sollten. Im Havelland konnte sich ein ertragreicher Ackerbau nur auf den höher gelegenen Grundmoränenböden entwickeln, wo deutsche Siedler die Dreifelderwirtschaft einführten. Vorgefundene ältere slawische Dorfstellen wurden durch Umlegung in das neue Wirtschaftssystem einbezogen oder auch aufgelassen, wie das hauptsächlich mit den auf Sandinseln in den Luchniederungen angelegten spätslawischen Siedlungen geschah, deren karge Böden eine nutz-

bringende Feldbestellung nicht zuließen. In der Prignitz war die Bevölkerung durch die Kämpfe gegen die Sachsen zweifellos stark zurückgegangen, auch die gewaltsame Christianisierung wird dazu beigetragen haben, aber Bischof Anselm von Havelberg, der die Unterstützung des Königs für die Wiederbesiedlung seiner Diözese suchte, hat wohl stark übertrieben, wenn er um die Mitte des 12. Jahrhunderts seinen Missionssprengel als ein nahezu verwüstetes und entvölkertes Land bezeichnete. Auf den leicht zu bestellenden Böden der Flußniederungen, besonders an der Elbe, auch um Havelberg und weit verstreut über die ganze Prignitz sind nicht wenige slawische Siedlungen erhalten geblieben, die mit ihren Menschen in die sich bildenden deutschen Herrschaftsbereiche einbezogen wurden. Dagegen fehlte es in den Landschaften Teltow und Barnim und im Spreetal zwischen den beiden Hochflächen an einer slawischen Besiedlung in vordeutscher Zeit. Im Zusammenhang mit dem frühesten askanischen Vordringen in diese Gebiete setzte aber der Landesausbau bereits, wie jüngste archäologische Forschungen ergeben haben, um 1170 ein und ist, vermutlich unter der Leitung deutscher Lokatoren, zweifellos unter Beteiligung slawischer Volksteile durchgeführt worden. Wie die spätslawischen Kleindörfer im Havelland sind auch die erst in frühdeutscher Zeit angelegten Dorfstellen im Teltow ausschließlich in Wassernähe auf leichten Böden nachzuweisen. Ihre Bewohner trieben Viehzucht unter Benutzung von Waldweiden und Feldbau, doch blieb der Ertrag hinter dem Bedarf zurück, so daß diese Siedlungen meist schon im frühen 13. Jahrhundert wieder aufgegeben worden sind. Ihre Bewohner zogen um in die von deutschen Neusiedlern auf den Hochflächen gegründeten Dörfer, wo mit dem eingeführten Wendepflug schwere Böden bestellt und durch das Hufensystem eine ertragreichere Getreideproduktion erzielt werden konnte. Auch in der Uckermark und den mecklenburgisch-pommerschen Grenzgebieten Brandenburgs hat slawische Bauernbevölkerung am Landesausbau teilgenommen. Ihre Siedlungen aus der Zeit vor der deutschen Besetzung haben sich mehr oder weniger lange unverändert dort erhalten können, wo die geographische Situation dem günstig war. In anderen Lagen erfuhren sie eine Umwandlung, die sie den von zugewanderten deutschen Bauern mitgebrachten Wirtschaftsformen anpaßte. Besonders in der frühesten Zeit der deutschen Landnahme wurden Slawen auch abgedrängt und zur Anlage neuer Wohnplätze veranlaßt, wo ihnen nur eine geringe wirtschaftliche Entfaltung möglich war. Andere slawische Siedlungen wurden vollständig zu deutschem Recht umgesetzt, und schließlich entstanden neben der Masse

rein deutscher Dörfer andere unter Anteil slawischer Bevölkerung. In ihnen vollzog sich besonders früh die Verschmelzung beider Volkstümer.

Die Herkunft der am frühesten zugewanderten deutschen Bauern entsprach in der Hauptsache derjenigen der Herrengeschlechter. In der Altmark überwog der altdeutsch-sächsische Stammeseinschlag bereits vor dem Wendenkreuzzug, niedersächsisches Volkstum ist danach in erheblichem Ausmaß über die Elbe in die Länder der Mittelmark vorgedrungen und vermischte sich dort mit den über die Havel zugewanderten elbostfälischen Bauern aus den askanischen Stammlanden nordöstlich des Harzes. An der Erschließung der Prignitz beteiligten sich Siedler aus der Wische, die von den Herren Gans, ferner Zuzügler aus dem Lande Jerichow, die von den Herren von Plotho und Jerichow nachgezogen wurden, weiter im Norden waren es Niedersachsen, die sich im Machtbereich der mecklenburgischen Herren von Werle niederließen, und ins Land Ruppin der Arnsteiner kam Zuzug aus dem Nordthüringischen und dem Mittelelbegebiet. Die Ostzauche ist wohl vom Lande Jüterbog her besiedelt worden wie auch der umfangreiche Landbesitz des Klosters Zinna im östlichen Barnim. In dem westlich der Oder gelegenen Teil des Bistums Lebus kreuzten sich Siedlungsbestrebungen der Herzöge von Schlesien und der Erzbischöfe von Magdeburg, und in die nördliche Uckermark zog Herzog Barnim von Pommern niedersächsische Bauern zum Landesausbau. Wesentliche Voraussetzungen für den Gewinn von Ackerland durch Eindeichen der bei Hochwasser überfluteten Landstriche und Bau von Abzugskanälen in versumpften Niederungen schufen niederländische Kolonisten, die Albrecht der Bär nach 1160 in ihrer Heimat zur Erschließung seiner anhaltinischen, altmärkischen und brandenburgischen Besitzungen anwerben ließ. Der Aufruf hatte Erfolg, und die Abwanderer aus den Niederungsgebieten im Rheindelta, aus Brabant, Flandern und Limburg sind besonders in der östlichen Altmark, im Elbe-Havelwinkel, im westlichen Fläming und im Havelland ihrer Kulturarbeit nachgegangen. In den wenigen überlieferten Ansiedlungsverträgen begegnet zuerst der als Unternehmer tätige Lokator, der die Anwerbung der Siedler vornahm, mit den Grundherren verhandelte, das zugewiesene Land verteilte, den Aufbau der Dorfschaft überwachte, und in der er sich meist selbst ansässig machte. Die ihm zugestandenen Sonderrechte lebten größtenteils in den Rechten der märkischen Schulzen fort. Gegenüber dem sächsischen bäuerlichen Erbrecht haben sich charakteristische flämisch-niederländische Rechtsgewohnheiten, Gütergemeinschaft

in der Ehe und Halbteilung zwischen Witwe und Kindern beim Tode des Erblassers, über das Mittelalter hinaus in der Mark Brandenburg erhalten und sind noch 1527 in der Konstitution Markgraf Joachims I. bestätigt worden. Binnenwanderungen erheblichen Ausmaßes von den früh in die später erschlossenen Gebiete, so von der Altmarck in die Uckermark und weiter in die Neumark, haben seit dem 13. Jahrhundert zu starker Durchmischung des nach landschaftlicher Herkunft recht unterschiedlichen märkischen Bauerntums geführt.

Hufenbauern und Schulzen

Die Bauern erhielten bei der Ansiedlung den vom Landesherrn oder von größeren Grundherren über den Lokator, von kleineren ritterlichen Grundherren unmittelbar zu Erbzinsrecht zugewiesenen Besitz nicht als freibäuerliches Eigen, sondern als ein bleibend an die Herrschaft gebundenes Gut, die sich das Obereigentum vorbehielt. Bei dieser von Anfang an bestehenden grundherrlichen Beziehung wurde der dem Bauern in Hufen zugemessene Anteil an der Ackerflur als erbliches, aber nicht teilbares, zinsbelastetes Eigentum angesehen. Dafür waren dem Grundherrn außer dem Grundzins, meistens 2 Schillinge (24 Pfennige) für die Hufe, noch der ursprünglich von den Markgrafen in Anspruch genommene kirchliche Zehnt, der aber meistens schon in eine jährlich dem Grundherrn zu zahlende Pachtabgabe umgewandelt worden war, drittens schließlich die Bede als Landessteuer zu entrichten und neben diesen Hauptabgaben kleinere Naturallieferungen und Arbeitsdienste öffentlich-rechtlicher Art zu leisten. Als freie Leute hatten diese Hufenbauern ursprünglich keinerlei Verpflichtung zur Fronarbeit auf den Ländereien der grundherrlichen Eigenwirtschaften, mußten aber seit dem Ausgang des Mittelalters eine Verschlechterung ihrer Lage hinnehmen.

In der Gemeinde nahm der Schulze eine Sonderstellung ein, die ihm, offenbar nach niederländischem Vorbild, bei der Gründung des Dorfes zugewiesen worden war, und zwar entweder vom Territorialherrn oder von dem Inhaber grundherrlicher Rechte über das Dorf. Ob der für die Anlage des Dorfes verantwortliche Lokator nach Absprache mit dem Grundherrn als selbständiger Unternehmer oder als von jenem eingesetzter Beauftragter tätig war, ist nicht mehr zu erkennen. Jedenfalls entsprachen die Rechte und Pflichten des Lokators völlig denen des Schulzen. Das Amt des Dorfschulzen ist in allen brandenburgischen Landesteilen nachweisbar, doch bestanden in der landschaftlichen Ver-

breitung wie in der sozialen Stellung erhebliche Unterschiede zwischen dem Lehnschulzen und dem Setzschulzen. Der erstere hatte den aus Hof und Äckern bestehenden Grundbesitz, an den das Amt geknüpft war, nicht wie die Hufenbauern zu Erbzinsrecht, sondern, wie der Name sagt, als zinsfreies erbliches Lehen erhalten. Der Lehnschulze stand also zum Grundherrn im gleichen Rechtsverhältnis wie der ritterliche Dorfherr zum Landesherrn, nur mit der Einschränkung, daß er nicht zu gesamter Hand belehnt war wie der Inhaber eines Ritterlehens. Hinterließ der Lehnschulze keinen männlichen Erben, dann fielen Besitz und Amt an den Lehnsherrn zurück. Diesem hatte der bäuerliche Lehnschulze im Bedarfsfall ein Roß (Lehnpferd) für Botendienste und zur Heeresfolge zu stellen. Mit der zunehmenden Überlassung landesherrlicher Rechte, insbesondere der höheren Gerichtsbarkeit, an die Ritterschaft, erhielt diese in vielen Fällen auch das Lehnrecht über das Schulzenamt, in das dann nach Aussterben oder Auskaufen der Lehnsträger von der Dorfherrschaft ein Schulze ohne Belehnung eingesetzt wurde. Solche Setzschulzen kann es seit der Gründungszeit auch in den Dörfern gegeben haben, wo ein Ritter die Lokation selbst durchgeführt und die Dorfherrschaft übernommen hatte, das Schulzenamt aber einem von ihm abhängigen Bauern aufgetragen worden war. Der Beliehene besaß dann zwar seinen Hof erblich wie jeder Hufenbauer, konnte aber das Amt nicht wie der Lehnschulze vererben. Bis 1375, als die Verhältnisse in den brandenburgischen Marken durch die Aufzeichnungen des Landbuches deutlicher faßbar werden, war die Zahl der belehnten Schulzen schon stark zurückgegangen, und die Bewegung blieb weiterhin rückläufig. Zur Lehnsausstattung gehörten das Gut und in der Regel zwei bis vier, in den neumärkischen Gebieten bis zu acht zinsfreie Hufen, mitunter auch eine oder mehrere Kossätenstellen mit den darauf ruhenden, dem Schulzen zugute kommenden Lasten, ferner Fischerei- und Weidegerechtsame, die Kruggerechtigkeit oder wenigstens Abgaben vom Dorfkrug sowie ein Drittel der Gefälle vom Dorfgericht. Damit richtet sich der Blick auf die Stellung des Schulzen als Niederrichter und Leiter der Dorfangelegenheiten. In dieser Tätigkeit hatte er die Interessen nach zwei Seiten wahrzunehmen, als Vertreter der Herrschaft die Rechte des Dorfherrn und als Gemeindevorstand die Angelegenheiten der im Dorf lebenden Bauern und Kossäten. Als Dorfrichter sprach der Schulze das von Schöffen, die aus den ansässigen Hufenbauern gewählt wurden, gefundene Urteil über Bagatellsachen, leichte Körperverletzungen, Diebstähle und Übertretung der Feldordnung, auch war er in dieser Eigenschaft zuständig für

die Beurkundung des Besitzwechsels auf bäuerlichen Grundstücken. Im Dienste der Herrschaft hatte er für die termingebundene Ablieferung von Zinsen, Zehnten und Naturalleistungen zu sorgen, Säumige zu mahnen und Verfahren gegen Schuldner durchzuführen. Als Gemeindevorstand waren mit den Bauern, die in den planvoll angelegten Dörfern mit Hufenordnung in Schlägen und Gewannen eine Wirtschaftsgenossenschaft darstellten, Absprachen zu treffen über Anbaupläne, Beginn und Abschluß von Aussaat und Ernte, Viehauftrieb auf Weiden und Stoppelfeldern, über die Regelung von Überfahrtsrechten und anderes mehr aus dem Bereich der dörflichen Selbstverwaltung. Für die daran mitspracheberechtigte Genossenschaft der Hüfner war es jedoch nicht möglich, auf die Besetzung des Schulzenamtes Einfluß zu nehmen, beim Lehnschulzenamt nicht wegen seiner Erblichkeit und ebensowenig beim Amt des Setzschulzen, über dessen Verwaltung zu bestimmen alleiniges Recht des Dorfherrn blieb.

Kossäten, Gesinde und Krüger

Trotz enger nachbarschaftlicher Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde bestand für die Kossäten, der ländlichen Besitz- und Standesordnung entsprechend, ein kaum zu überwindender Unterschied zu den Hufenbauern. Nach der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Kotsete, Kotsasse, handelte es sich um den Bewohner einer Hütte oder eines Häuschens mit unmittelbar anschließender kleiner Gartennahrung, der aber nicht über eigenes Ackerland verfügt, mithin auch kein Spannvieh benötigte und sich in der Regel als Landarbeiter verdingen mußte. Man darf annehmen, daß die Kossäten besonders zur Bestellung der Ritterhufen dorfherrlicher Eigenwirtschaften herangezogen wurden, ebenso der Schulzen- und Pfarrhufen, jedenfalls sind sie in Dörfern mit mehreren solcher zinsfreier Hufen auch in größerer Zahl nachzuweisen. Aber bereits im 14. Jahrhundert waren vielfach, besonders am Rande der dörflichen Feldmark, offenbar durch Rodung hinzugekommene, jedoch nicht in die Hufenordnung einbezogene Ackerstücke (Kostenland) im Besitz von kleinbäuerlich lebenden Kossäten. Sie hatten vor allem Handdienste zu verrichten, und die ihnen auferlegten geringen Abgaben waren nicht, wie bei den Vollbauern von der Hufe, vom Landbesitz, sondern von der Hausstelle zu entrichten. In der Uckermark wiederum sind schon 1375 nicht wenige Hufen von einer unterschiedlichen Zahl Kossäten bewirtschaftet worden, wofür sie entweder zinsten, gelegentlich auch Pacht zahlten, aber in den meisten Fällen nur

Hüherabgaben zu leisten hatten. Die früher vielfach geäußerte Annahme, es handele sich bei den Kossäten um in deutsche Dörfer gezogene slawische Bevölkerung, kann so ausschließlich nicht verallgemeinert und ebensowenig aus Art und Höhe später erkennbarer Belastungen belegt werden. Für die Frühzeit der Landerschließung wird das zwar weitgehend zutreffen, obwohl auch mit dem Herbeiführen von Hintersassen aus altdeutschen Grundherrschaften zu rechnen ist; vor allem aber dürfte sich mit fortschreitender Zeit die Schicht der Kossäten um nachgeborene, nicht zur Hofübernahme berechtigte Söhne deutscher Bauern vermehrt haben, denen es nicht gelang, Hufenbesitz zu erwerben. Bei den Bewohnern der nicht sehr zahlreichen und nur aus wenigen Hofstellen bestehenden Dörfer mit Ackerschlägen ohne Hufeneinteilung, die ziemlich selbständig als Kleinbauern wirtschafteten und meist ebenfalls Kossäten genannt wurden, ist slawische Herkunft nicht zu bezweifeln, zumal der Gebrauch entsprechender Rechtsgewohnheiten und Wirtschaftsformen in solchen Siedlungen noch lange nachgewirkt hat.

Zur Dorfbevölkerung gehörte schließlich das den Hufenbauern und das auf dem ritterlichen Gutshof — wenn ein solcher vorhanden war — dienende Gesinde, das meist unbehaust als Einlieger bei den Dienstherren lebte oder als Tagelöhner (Gutstageleute) eine auf Gutsland errichtete Hausstelle bewohnte. Zuweilen werden Hirt und Schäfer, der auch eigene Tiere halten konnte, erwähnt, häufiger Schmied und Stellmacher, doch gab es sonst kaum Dorfhandwerker. Eine Sonderstellung nahm der Krüger ein, der meist auf einer kleinen Eigenwirtschaft saß, selbst braute oder das auf dem herrschaftlichen Hof gebraute Bier ausschenkte, Kühe und Schweine hielt, aber kaum Ackerwirtschaft betrieb. Die Krugzinsen gingen sehr unterschiedlich entweder an Grundherrn, Schulzen oder Pfarrer, wobei die jährliche Abgabe einer bestimmten Menge Pfeffer hervorzuheben ist, weil sie auf einen über die Dorfkrüge betriebenen, sicher nicht beträchtlichen Bezug von Waren hinweist, die durch den Fernhandel beschafft werden mußten.

Müller

Für den Betrieb von Mühlen waren bestimmte natürliche Voraussetzungen nötig, fließendes Wasser von Flüssen und Bächen, das auch künstlich zugeleitet wurde durch Anlage von Gräben mit Wehren, Dämmen und Teichen zum Wasserstau; für Windmühlen mußte der Standort in waldfreier und möglichst weithin ebener Lage gewählt

werden. Auf dem Lande, wo ohnehin den Mahlbedarf mehrerer Dörfer eine Mühle decken konnte, lag diese meistens außerhalb der Siedlungen zwischen ihren Hufenschlägen; nur selten werden 1375 zwei Mühlstätten in einem Ort erwähnt. Anders war es in den Städten, die in der Regel mehrere Mühlenwerke an ihren Gewässern unterhielten. Das Mühlenrecht galt als ein vom Wasserregal hergeleitetes landesherrliches Recht, das den Markgrafen noch 1456 von Kaiser Friedrich III. erneuert wurde und erst 1810 aufgehoben worden ist. Als Herzog Barnim von Pommern um die Jahreswende 1234/35 die Stadt Prenzlau gründete und mit ihrer Einrichtung acht Lokatoren beauftragte, wurde diesen ausdrücklich das Wasser der Ucker zum Bau von Mühlen, „ohne die sie nicht auskommen können", zugewiesen *(aquam ad molendinorum, quibus carere non poterunt, extructionem)*. Dem Kloster Zinna überließen die brandenburgischen Markgrafen im Jahre 1300 das Recht, „Wind und Wasser" im Umkreis einer Meile um (Treuen)Brietzen zu gebrauchen, und verwiesen Bürger und Bauern im Meilenbereich zur Benutzung der klösterlichen Bannmühlen. Auch die Grafen von Lindow-Ruppin, die Herren Gans von Putlitz und Plotho sowie die Klöster nahmen dieses Recht in ihren Herrschaften von Anfang an für sich in Anspruch. Allerdings gehörten zu den schon früh zahlreich veräußerten landesherrlichen Rechten in großem Umfang die Mühlengerechtsame, die von den Markgrafen zu Lehen ausgegeben, verpachtet, verpfändet oder verkauft wurden. Im nördlichen Teil der Neumark waren 1337 noch 56 Mühlen landesherrlich, nach den Zusammenstellungen des Landbuches von 1375 für die Mittelmark, Uckermark und Altmark bezogen die Markgrafen Einkünfte von Mühlen nur noch in zwölf Orten, darunter Berlin, Spandau und Brandenburg. In der Altmark begegnen sie zu dieser Zeit als Mühlenherren nicht mehr, wohl aber Adel, Schulzen, Städte, Stadtbürger und Klöster.

Die von diesen Mühlenbesitzern zur Führung des Gewerbebetriebes eingesetzten Müller erhielten die Mühlstätte zu Erb- oder auf Zeitpacht. Bei Vergabe zu Erbpacht zahlte der Beliehene für das Erbe *(hereditas)* eine einmalige Summe, außerdem hatte er jährlich Pacht abzuführen; das Eigentum *(proprietas)* verblieb beim Markgrafen oder bei dem mit diesem Obereigentumsrecht Belehnten. Die von den Müllern zu leistende Pacht entsprach also völlig dem von den Bauern zu entrichtenden Hufenzins. Unterschieden wurde zwischen stehender Mühlenpacht, einem bei Vertragsabschluß festgesetzten, von der Höhe der Einnahmen unabhängigen Betrag, und schwebender Mühlenpacht, die nach den Jahreseinnahmen zu bemessen war, so im uckermärkischen